

**Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Gräberkate“
in den Gemeinden Nienwohld, Bargfeld-Stegen und Elmenhorst
vom**

25. März 2015

Aufgrund des §§ 15 und 19 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Nienwohld, Bargfeld-Stegen und Elmenhorst, Kreis Stormarn, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Gräberkate“ erklärt.

(2) Ein Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes ist zugleich ein Teil des FFH-Gebietes DE 2227-304 „Neunteich und Binnenhorster Teiche“ im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42). Die Bekanntmachung des nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ausgewählten und zu benennenden FFH-Gebietes sowie die Bekanntmachung der gebietspezifischen Erhaltungsziele vom 02.10.2006 erfolgte im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Amtsbl. Schl.-H S. 883).

(3) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 12 Abs. 5 LNatSchG in ein Naturschutzbuch eingetragen, das beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde und beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 924 ha groß. Es liegt zwischen dem östlichen Ortsrand von Nienwohld sowie dem Ortsrand von Elmenhorst und umfasst die Teichanlagen bei Gräberkate und Binnenhorst einschließlich der umgebenden Wälder sowie die angrenzende Agrarlandschaft. Das Gebiet wird räumlich im Wesentlichen begrenzt von der Kreisgrenze zu Segeberg im Norden, von der Nienwohlder Straße und der Dorfstraße (K 60) im Westen, der Elmenhorster Straße und der Bargfelder Straße (B 75) im Süden sowie dem Siedlungsrand von Elmenhorst und der Bundesstraße 75 im Osten.

(2) Ausgenommen vom Schutz dieser Verordnung sind die im Außenbereich gelegenen Hofstellen und Wohnbebauungen. Maßgeblich ist die in Absatz 3 genannte Abgrenzungskarte.

(3) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet dargestellt. Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:10.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Abgrenzung des Teilbereiches des FFH-Gebietes DE 2227-304 „Neunteich und Binnenhorster Teiche“ ergibt sich durch eine diagonale rote Schraffur in der Abgrenzungskarte. Die Karten und die beigefügte Anlage, die eine Aufstellung der gebietspezifischen Erhaltungsziele für das benannte FFH-Gebiet beinhaltet, sind Bestandteile dieser Verordnung.

(4) Die Ausfertigungen der Karten können beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde sowie beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-Land während der Geschäftszeiten von jedermann eingesehen werden.

(5) Die Verordnung und die Abgrenzungskarte sind mit der Bezeichnung „Abt. BB 19 AZ 623-23/0-14“ in den Bestand des Kreisarchivs aufgenommen.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bereich des Naturraumes der schleswig-holsteinischen Geest. Das Schutzgebiet wird geprägt durch eine kleinteilig gegliederte Agrarlandschaft und das darin eingebettete Teichsystem von Mühlenteich, Binnenhorster Teich und Huxter Teich östlich von Gräberkate. Die Agrarlandschaft ist vornehmlich gekennzeichnet durch eine landwirtschaftlich genutzte Feldflur mit einer hohen Knickdichte. Knicks sind Elemente der historischen Kulturlandschaft und stellen zugleich einen bedeutenden Lebensraum für die Tierwelt dar. Das engmaschige Knicksystem sowie weitere Gehölzelemente wie Baumreihen, Feldgehölze und kleine Waldflächen prägen zusammen mit den Teichanlagen das Landschaftsbild und fördern das Landschaftserleben sowie die naturverträgliche Erholung.

(2) Beim Mühlenteich, Binnenhorster Teich und Huxter Teich handelt es sich um Teichanlagen, die zum Zwecke der Teichwirtschaft im 18. Jahrhundert durch Anstau eines der Quellbäche der Alten Alster angelegt wurden. Der Binnenhorster Teich ist relativ nährstoffarm (mesotroph) und nahezu vollständig von Grünland und Waldbeständen umgeben. Die unmittelbare Umgebung des nährstoffreichen Huxter Teiches ist durch Röhricht und Ruderalfluren sowie Relikte einer Feuchtwiese gekennzeichnet. Beide Teiche werden als Fischteiche genutzt und fallen periodisch trocken. Sie weisen ausgedehnte Verlandungsbereiche mit Röhrichten, Seggenriedern und zum Teil seltene und gefährdeten Uferand- und Teichbodengesellschaften auf. Der Mühlenteich ist ebenfalls Bestandteil der Teichwirtschaft Gräberkate und überwiegend von Röhrichtbeständen umgeben. Staudenfluren, Knicks und Laubholzbestände ergänzen das dortige Vegetationsspektrum. Der gesamte Landschaftsraum ist aufgrund seines Struktureichtums und seiner zum Teil seltenen und gefährdeten Vegetationsbestände Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere der Binnenhorster Teich ist als relativ nährstoffarmes Gewässer eines der wenigen größeren Vorkommen dieses Lebensraumtyps im Naturraum der schleswig-holsteinischen Geest und daher besonders schutzwürdig.

(3) Binnenhorster und Hünter Teich sind gemäß der Richtlinie 92/43/EWG als Teil des FFH-Gebietes DE 2227-304 „Neunteich und Binnenhorster Teiche“ zudem Teil des europäischen Netzes NATURA 2000.

(4) Im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem im Sinne des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I sind Binnenhorster und Hünter Teich zugleich Schwerpunktbereich, der Mühlenbach sowie der Mühlenteich sind Hauptverbundachsen.

(5) Schutzzweck ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. die naturraumtypischen Lebensstätten von Tier- und Pflanzengemeinschaften als Lebensraumverbund örtlicher und überörtlicher Bedeutung,
3. die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung und ihrer kulturhistorischen Bedeutung,
4. die an das FFH-Gebiet „Neunteich und Binnenhorster Teiche“ angrenzenden Flächen als Umgebungsschutz

in diesem Naturraum zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

(6) Unabhängig davon sind besondere Schutzziele,

1. die Kleinteiligkeit der Landschaft insbesondere für das Landschaftsbild zu erhalten und zu fördern,
2. ein engmaschiges Knicknetz als Relikt der historischen Kulturlandschaft sowie als Lebensraum der Tierwelt zu erhalten,
3. den relativ nährstoffarmen Charakter des Binnenhorster Teiches zu erhalten,
4. die naturnahen, störungsarmen und weitgehend ungenutzten Ufer- und Gewässerbereiche des Binnenhorster und Hünter Teiches einschließlich ihrer Kontaktlebensräume wie Feuchtwälder, Extensivgrünland und Röhrichte zu erhalten und ihre weitere Entwicklung zu fördern sowie
5. die für die Teichlebensräume prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe zu erhalten.

(7) Für den Bereich des benannten FFH-Gebietes 2227-304 „Neunteich und Binnenhorster Teiche“, der innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt, gelten die in der Anlage A aufgeführten Erhaltungsziele zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume, die sicherzustellen sind. Hierbei handelt es sich für das Teilgebiet des Binnenhorster Teiches um das Erhaltungs- und Wiederherstellungsziel des Lebensraumtyps 3130 ((relativ nährstoffarmes Gewässer mit Vegetation der Strandlings-Gesellschaften (*Littorelletea uniflorae*) und/oder der Zwergbinsen-Gesellschaften (*Isoeto-Nanojuncetea*)) sowie um den im Hünterteich ausgeprägten Lebensraumtyp 3150 (nährstoffreicher See mit einer naturnahen Wasserpflanzenvegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition).

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen oder für die die Landesbauordnung nicht gilt, zu errichten; dazu zählt auch die Anlage von Straßen, Wegen, Plätzen jeder Art oder anderen Verkehrsflächen mit Deckschichten mit Ausnahme von Wegen mit wasserdurchlässigen Deckschichten, die im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung erforderlich sind,
2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen in dem in § 11 Abs. 2 Satz 6 des LNatSchG genannten Umfang vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art wesentlich zu verändern,
3. Bohrungen aller Art, Sprengungen sowie Sprengbohrungen zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen durchzuführen,
4. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers im Sinne der §§ 67-70 des Wasserhaushaltsgesetzes oder Entwässerungen zu verändern sowie Grundwasserabsenkungen vorzunehmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß Veränderungen des oberflächennahen Wasserhaushaltes herbeizuführen,
5. Wald und Feldgehölze umzuwandeln oder ungenutzte Flächen – ausgenommen vertraglich vereinbarter Stilllegungsflächen – in Nutzung zu nehmen,
6. bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten,
7. Dauergrünland auf nicht ackerfähigen Standorten in Ackerland umzuwandeln,
8. Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen oder in anderer Art und Weise zu beeinträchtigen,

9. Überschwemmungswiesen, feuchte Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete) erstmalig zu entwässern oder die Entwässerung über das bestehende Maß zu erhöhen,
10. Fischteiche neu anzulegen,
11. Flug-, Camping-, Sport- oder Golfplätze anzulegen,
12. jegliche Stoffe organischer, anorganischer Zusammensetzung oder Gegenstände abzulagern oder Lagerplätze einzurichten, wenn diese nicht einer rechtmäßig zulässigen Nutzung der Grundfläche oder der Erfüllung der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienen,
13. Landschaftsbestandteile und Naturgebilde von ökologischer, wissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen,
14. Bild- oder Schrifttafeln auf baulich nicht genutzten Flächen anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes, Hinweistafeln für die naturverträgliche Erholung sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 sind nach Maßgabe des Abschnitts III LNatSchG erlaubt:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 14 Abs. 2 BNatSchG,
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes,
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sowie § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes,
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Schienenwege, Wege, Plätze und Ver- und Entsorgungsleitungen,
5. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 4 BNatSchG,
6. der naturnahe Rückbau von Gewässern sowie die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und Gewässerränder; die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützten Biotope führen; sonstige Feuchtgebiete dürfen nicht erheblich oder nachhaltig verändert werden,

7. der Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung von ordnungsgemäß land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken (§ 46 Wasserhaushaltsgesetz), wenn nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Biotope oder sonstige Feuchtgebiete nicht beeinträchtigt werden,
8. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen lässt,
9. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von baurechtlich genehmigten Anlagen auf baulich genutzten Grundflächen,
10. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang,
11. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft,
12. die Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen an archäologischen Denkmälern, Natur-, Kultur- und Gartendenkmälern unter Beachtung des § 27 Abs. 3 LNatSchG,
13. mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die der Erkundung, Beobachtung und Sanierung von Altablagerungen, Altstandorten oder schädlichen Bodenveränderungen sowie von Grundwasserschäden dienen.

§ 6 Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lässt.

(2) Eine Ausnahme kann zugelassen werden für:

1. wesentliche Änderungen der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für die Errichtung und wesentliche Änderungen der nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässige Vorhaben; dies gilt nicht für Windkraftanlagen,
2. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen; einer gesonderten Ausnahme bedarf nicht das Verlegen von Leitungen im Straßenkörper, elektrischen Weidezäunen und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder für die Versorgung von Weidevieh,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen aller Art; einer gesonderten Ausnahme bedürfen nicht die Einfriedungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art,

4. die Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen; dies gilt nicht für Aufforstungen von Dauergrünland auf nicht ackerfähigen Standorten oder Aufforstungen sonstiger nicht ackerfähiger Standorte,
5. die Neuschaffung von Gewässern wie Tümpel, Teiche oder sonstige Wasserflächen; dies gilt nicht für Fischteiche,
6. die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, oder vergleichbaren mehrjährigen Sonderkulturen,
7. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb der dafür bestimmten Plätze unter Beachtung des § 37 LNatSchG,
8. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen gewähren.

(4) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 22 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Befreiung oder Ausnahme

1. einem Verbot nach § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
2. eine Handlung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 23 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auflage, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Ausnahme oder Befreiung verbunden ist, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt.

(3) Gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden, Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 2 mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Nienwohld vom 11.04.1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2013 (Stormarner Tageblatt vom 10.10.2014) für das östlich der Nienwohlder Straße und der Dorfstraße (K 60) gelegene Gebiet,

2. die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 13.09.1971 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.06.2014 (Stormarner Tageblatt vom 10.07.2014), für das von der Elmenhorster Straße (L 82) im Süden, der Gemeindegrenze zu Nienwohld im Norden, der Nienwohlder Straße im Westen sowie der Gemeindegrenze zu Elmenhorst im Osten begrenzte Gebiet,

und

3. die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Elmenhorst vom 14.11.1969 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2008 (Stormarner Tageblatt vom 06.11.2008), für das nördlich der Bargfelder Straße (L 82) gelegene Gebiet

außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 25. März 2015

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat